

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2020

490

GRG Nr.	20	EA 5	33
---------	----	------	----

Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber und Edith Wohlfender-Oertig vom 17. Juni 2020 „Pflicht-Notvorrat auch bei Schutzmaterialien! Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragestellerinnen stellen fest, dass im Zuge der ersten Welle der Corona-Pandemie eine Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial bestand. Sie stellen verschiedene Fragen, die darauf abzielen, dass der Kanton eine Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial inskünftig verhindert.

Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Fragestellerinnen, dass in den Gesundheitsinstitutionen für Mitarbeitende sowie Patientinnen und Patienten ausreichend Hygiene- und Schutzmaterial zur Verfügung stehen muss. Die gesetzliche Grundlage für entsprechende Pflichtlager findet sich im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Gemäss Art. 8 EpG treffen der Bund und die Kantone Vorbereitungsmaßnahmen für Pandemiefälle, etwa die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, die als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie in der Schweiz dienen. Der Bund hat 2018 den geltenden Influenza-Pandemieplan Schweiz (nachfolgend: nationaler Pandemieplan)¹ erlassen. Dieser legt fest, wer für die Vorratshaltung von Hygiene- und Schutzmaterial verantwortlich ist.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html>.

Für Desinfektionsmittel gibt es keine Pflichtlagerhaltung, da die Produktionskapazität in der Schweiz grundsätzlich hinreichend ist (vgl. Kap. 9.1.3 des nationalen Pandemieplans).

Betreffend Schutzmasken und Untersuchungshandschuhe ist im nationalen Pandemieplan in Kap. 10.1.3 festgehalten, dass der Bund ein Pflichtlager von 190'000 FFP2/3-Masken hält. Für Hygienemasken besteht kein Pflichtlager. Die Institutionen des Gesundheitswesens sind dafür verantwortlich, über ausreichend Hygienemasken zu verfügen. In der Tabelle II.10.1 des nationalen Pandemieplanes findet sich die Übersicht dazu:

Bereich		Empfehlung
Stationärer Bereich	Spitäler	Annahme: Der Normalverbrauch ist im Pandemiefall um 35% reduziert <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken*
	Alters- und Pflegeheime, sozio-medizinische Institute, Institutionen für Kinder	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer 7 Tage für Erwachsene und 21 Tage für Kinder (0 – 14 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken* • zusätzlich: Lagerhaltung von 14 Hygienemasken* pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Patientenkontakt
	Apotheken	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Kundenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Kundenkontakt
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen; ein Viertel der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch, wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, Krankheitsdauer 7 Tage, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 125*** Hygienemasken* pro Person** mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Bei häufigerem Wechsel der Maske ist mit einem höheren Bedarf an Masken zu rechnen
Übrige	Schweizer Bevölkerung	50 Hygienemasken pro Person als persönlicher Notvorrat ³³

* bzw. FFP2/3 Masken, je nach Ermessen der betroffenen Institutionen ** Vollzeitstelle *** Anzahl Kontakte/Vollzeitstellen

In Kap. 10.4 sind sodann die Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen geregelt. Betreffend Schutzmaterial kommt den Kantonen die Aufgabe zu, die Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung der Spitäler und des ambulanten Pflegepersonals mit den verschiedenen Schutzmasken zu regeln und vorzusehen. Die Kantone haben demzufolge v.a. eine Aufsichtspflicht. Auch wenn sich aus dem nationalen Pandemieplan keine gesetzliche Pflicht für einen Notvorrat an FFP2/3- und Hygienemasken ableiten lässt – es handelt sich rechtlich lediglich um Empfehlungen – sind die Institutionen dafür verantwortlich, über eine ausreichende Anzahl Hygienemasken zu verfügen. Hinzu kommt, dass die Institutionen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten sind, generell das erforderliche Schutzmaterial für ihre Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 hat der Kanton Thurgau die Betriebe auf diese Pflicht hingewiesen (vgl. Beilage). Dennoch unterstützt der Kanton subsidiär, weshalb eine Lagerhaltung vorgesehen ist. Dies dient dem Schutz der ganzen Thurgauer Bevölkerung.

Frage 2

Gemäss den Erfahrungen aus der ersten Welle wurde zwischen verschiedenen Partnern abgesprochen, dass der Bund und die Kantone für Hygiene- und FFP2/3-Masken, Operationsschürzen und -Handschuhe, weiteres Schutzmaterial sowie Desinfektionsmittel einen Vorrat für 40 Tage anlegen, welcher der subsidiären Versorgung dient. Die Menge wurde anhand der verbrauchten Materialien während der ersten Welle und des Restbestandes nach der ersten Welle festgelegt und wird gemäss Auftrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 gegenwärtig beschafft. Es handelt sich um 1.5 Mio. Hygienemasken, 22'670 Operationsschürzen und 9'200 Einweghandschuhe. Wie unter Frage 1 erwähnt, gilt der nationale Pandemieplan unverändert, weshalb eine Bevorratung bei den Institutionen erwartet wird.

Frage 3

Die Aufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist es, interessierte Unternehmen bei der Suche nach der richtigen Immobilie, bei administrativen Fragen zu Richtlinien und Bewilligungen oder beim Knüpfen von Kontakten zu Ämtern und Behörden zu unterstützen. In diesem Rahmen würde auch eine Produzentin von Desinfektionsmitteln oder Schutzmaterialien unterstützt. Ein aktives Eingreifen ins Wirtschaftsgeschehen, wie es das Erteilen von Produktionsaufträgen darstellen würde, ist hingegen nicht möglich. Je nach Auftragsgrösse wäre ein solches Vorgehen auch submissionsrechtlich kritisch.

Frage 4

Ein kantonaler Pandemieplan wird gegenwärtig erarbeitet und wird voraussichtlich Mitte 2021 vorliegen. Im Erarbeitungsprozess ist vorgesehen, die relevanten Partner aus dem Gesundheitsbereich in geeigneter Art und Weise einzubeziehen. Der kantonale Pandemieplan hat aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben primär den Zweck, die Prozesse und Zuständigkeiten innerhalb des Kantons festzulegen. Die inhaltliche Vorgabe des nationalen Pandemieplans, dass die Institutionen in der Pflicht sind, Notvorräte für Hygienemasken zu halten, wird durch den kantonalen Pandemieplan nicht abgeändert werden. Bis der nationale Pandemieplan durch neue Regelungen abgelöst wird, hat sich der Kanton für die subsidiäre Versorgung mit Hygiene- und Schutzmaterial im Umfang von 40 Tagen vorzubereiten. Die subsidiäre Verteilung dieses Materials würde so vorgenommen, dass ein möglichst hoher Schutz der Thurgauer Bevölkerung erreicht würde.

Frage 5

Es ist in der Verantwortung der Institutionen des Gesundheitswesens, dass für alle ihre Mitarbeitenden ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem nationalen Pandemieplan sowie aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitenden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

- Schreiben vom 29. Juni 2020 betreffend Verbindliche Empfehlung im Pandemie-Fall:
Betriebliche Bevorratung von Schutzmasken